

**Bebauungsplan Nr. 117, 1. vereinfachte Änderung
„Wohnsiedlung Upjever“ mit örtlichen Bauvorschriften**

**Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und der öffentlichen Auslegung
gemäß § 3 (2) BauGB**

A) Belange der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. §3(2) BauGB:

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

B) Belange und Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4(2) BauGB:

1. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Postfach 51 01 53, 30631 Hannover;
2. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege (NLD) - Abteilung Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg;

C) Folgende Behörde haben in der Stellungnahme „keine Bedenken“ vorgebracht:

3. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn;
4. Deutsche Telekom Technik GmbH, Hannoversche Str. 6-8, 49084 Osnabrück;
5. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Aurich, Eschener Allee 31, 26603 Aurich;
6. Sielacht Wangerland, Anton-Günther-Str. 22, 26441 Jever;
7. TenneT TSO GmbH, Domshof 8-12, 28195 Bremen;
8. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Vahrenwalder Str. 236, 30179 Hannover.

ABWÄGUNGSÜBERSICHT

Nr.	Name/Anschrift	Datum	Beschluss		Kommentar
			Berücksichtigung		
			Positiv	negativ	
	A) Belange der Öffentlichkeitsbeteiligung	Keine Belange eingegangen.			
	B) Belange der Behörden				
1.	LBEG	16.11.2023		X	z.K.
2.	NLD	14.11.2023		X	z.K.

Die Schreiben wurden **redaktionell gekürzt**. Alle Schreiben liegen in Kopie während der APB-Sitzung vor und können eingesehen werden.

B) Abwägung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

1 LBEG		16.11.2023			
Die Stellungnahme beinhaltet		Belange	X	Hinweis	
Zusammenfassung der Stellungnahme			Abwägung		
<p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, wird für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver verwiesen. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht.</p> <p>Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p>			<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da lediglich die örtlichen Bauvorschriften durch die 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 117 angepasst werden, sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.</p>		

2	NLD	14.11.2023			
Die Stellungnahme beinhaltet		Belange	X	Hinweis	
Zusammenfassung der Stellungnahme			Abwägung		
<p>Aus dem Plangebiet sind nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Funde und Befunde bekannt. Da derartige Fundplätze jedoch nie auszuschließen sind, sollte, sofern noch nicht geschehen, folgender Hinweis in die Planunterlagen aufgenommen und besonders beachtet werden:</p> <p>Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege- Abteilung Archäologie-Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 /205766-15 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind die Finder, die Leiter der Arbeiten oder die Unternehmer.</p> <p>Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörden vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestatten.</p>			<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da lediglich die örtlichen Bauvorschriften durch die 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 117 angepasst werden, sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.</p>		

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.